

49. 1. Wie weit ist im Verletzungsstreit bei völliger Vorwegnahme der Erfindung ein Patent einzuschränken, dessen Erfindungsgegenstand weiter ist als die beschriebenen Ausführungsbeispiele?

2. Ist eine an sich offenkundige Vorbenutzung einer Erfindung um deswillen nicht neuheitsschädlich, weil sie unter Bruch einer Geheimhaltungspflicht oder unter Ausnutzung eines solchen Bruches geschehen ist?

3. Wird eine Vorbenutzung der Erfindung, die der Erfinder gegenüber Geheimhaltungspflichtigen vornimmt, nachträglich dadurch offenkundig, daß der Erfinder später die Verpflichteten von der Schweigepflicht entbindet und diese nun die Erfindung preisgeben?

PatG. §§ 2, 6, 47.

I. Zivilsenat. Urt. v. 7. Oktober 1941 i. S. R. (R.) w. Sch. (Wett.).
I 54/41.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hat sich am 11. Juni 1929 und am 30. Mai 1930 die Gebrauchsmuster 1079650 und 1126485 eintragen lassen, die nach 6jähriger Dauer abgelaufen sind. Sie betreffen Gläser für Brillen,

Stoffen oder dergleichen aus Kunsthorn, Zelluloid oder ähnlichen Werkstoffen und sind im wesentlichen dadurch gekennzeichnet, daß die einzelnen Schalenteile einschließlich der Scharnierhaltungen und Versteifungsleisten aus einem Stück gebogen sind. Zur Herstellung dieser Teile benutzte der Kläger schon seit 1930 in seinem Betriebe besondere Pressformen, die geheimgehalten wurden. Mit Wirkung vom 9. Januar 1935 wurde dem Kläger das am 19. August 1937 bekanntgemachte Patent 649736 erteilt, das eine Pressform zum Herstellen schalenähnlicher Teile aus Zelluloid zum Gegenstand hat. Die drei Patentansprüche lauten folgendermaßen:

1. Pressform zum Herstellen schalenähnlicher Teile aus Zelluloid mit Scharnieraugen aus einem Stück, dadurch gekennzeichnet, daß der den vorgezogenen Teil mit einem in seinem Hohlraum befindlichen festen Kern aufnehmende Formteil mit einer Anrollvorrichtung für die Scharnieraugen versehen ist.

2. Pressform nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Anrollvorrichtung für die Scharnieraugen aus einer am Formteil drehbaren Klappe besteht.

3. Pressform nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß der Formteil und der Kern derart ausgebildet sind, daß beim Schließen der Form am Rande des Teiles eine nach innen vorstehende Versteifungsleiste entsteht.

Die Beklagte hat seit Juni 1936, also seit dem Erlöschen des zweiten Gebrauchsmusters des Klägers Teile aus Zelluloid hergestellt und sich dabei folgender Pressformen mit Kern bedient: Die Form für den Oberenteil weist eine aus einer drehbaren Klappe bestehende Anrollvorrichtung für das Scharnierauge des Oberteils auf. Die Form für den Unterenteil hat keine Anrollvorrichtung für das Scharnierauge des Unterteils, ist aber so ausgebildet, daß am Rande des unteren Teiles eine nach innen vorstehende Versteifungsleiste entsteht. Das Scharnierauge des Oberteils und die Versteifungsleiste des Unterteils werden durch diese Werkzeuge jeweils aus einem Stück mit dem betreffenden Teilschalenteil hergestellt, und zwar in einem Arbeitsgange. Das Scharnierauge des Unterteils wird eingemietet.

Die von der Beklagten seit Juni 1936 benutzten Pressformen stammen von dem Fabrikanten G. in R., für den sie ein früherer Betriebsingenieur des Klägers, L., im Jahre 1932 hergestellt hat.

Im Jahre 1933 hatte die Beklagte mit ihnen zeitweilig für G. Etuis hergestellt. Anfang 1936 hat ihr G. die Werkzeuge verkauft und übergeben.

Nach Meinung des Klägers verletzt die Beklagte durch die Benutzung der Pressformen schuldhaft sein Patent. Dabei sei es unerheblich, daß die Form für den Etuiunterteil keine Anrollvorrichtung für das Scharnierauge habe. Er klagt daher auf Unterlassung, Auskunfterteilung und Feststellung der Schadenersatzpflicht.

Die Beklagte beantragt Klageabweisung. Sie bestreitet ein Verschulden, verweist auf die französische Patentschrift 502774 und macht insbesondere geltend, das Klagepatent sei um deswillen auf sein unmittelbares Ausführungsbeispiel, das eine Anrollvorrichtung für das Scharnierauge am Etuiober- und -unterteil notwendig einschlieÙe, zu beschränken, weil die von ihr, der Beklagten, benutzten Pressformen vor der Anmeldung des Streitpatents dadurch offenkundig vorbenutzt worden seien, daß der Ingenieur L., der damals nicht mehr zur Geheimhaltung verpflichtet gewesen sei, in der Zeit von 1931 bis 1933 derartige Werkzeuge teils selbst gewerblich benutzt, teils ohne Geheimhaltungspflicht an die Firma F. in L., an den Fabrikanten G. in R. oder die Firma G. in R. und an die Firma M. in L. geliefert und außerdem von Lichtbildern begleitete schriftliche Angebote zur Herstellung solcher Werkzeuge an verschiedene weitere Gewerbetreibende gesandt habe und weil mindestens die Firmen F. und G. auch ihrerseits mit den Pressformen ohne Geheimhaltung Etuis hergestellt und vertrieben hätten. Der Kläger habe sein Patent viel zu spät angemeldet.

Der Kläger ist dem entgegengetreten und hat ausgeführt, L. sei auch noch nach seinem Ausscheiden bei ihm vertraglich zur Geheimhaltung verpflichtet gewesen. F. und G. hätten ihn in sittenwidriger Weise zur Preisgabe des Geheimnisses bestimmt; sie hätten selbst nur im geheimen gearbeitet, weil sie durch die Benutzung der Werkzeuge die Gebrauchsmuster des Klägers verletzt hätten und die Mitbewerber hätten fernhalten wollen. An M. seien die Werkzeuge nur zur Sicherheit übereignet worden; er, der Kläger, habe schon in den Jahren 1932 und 1933 gegen L., F. und G. obliegende Urteile auf Grund der Gebrauchsmuster erstritten und im Verlaufe des Rechtsstreits gegen G. den von G. als Sachverständigen mitgebrachten Inhaber der Beklagten darauf hingewiesen, daß die Pressformen seine Erfindung

feien und gegen seinen Willen nicht benutzt werden dürften. Er bezieht sich weiter auf das Verfahren und das Urteil des Reichspatentamtes in der von der Firma F. wegen des Streitpatents angestregten Nichtigkeitsklage. Hier hatte der Nichtigkeitssenat des Reichspatentamtes am 20. Oktober 1938 die auf denselben Sachverhalt gestützte Nichtigkeitsklage im wesentlichen um deswillen abgewiesen, weil L. unter Bruch einer Geheimhaltungspflicht gehandelt habe, seine etwaigen Vorbenutzungen daher nicht offenkundig gewesen seien.

Das Landgericht hat Zeugen vernommen und nach den Klageanträgen erkannt. Es nimmt an, die etwaigen Vorbenutzungshandlungen L.s seien wenigstens unter den hier gegebenen Voraussetzungen um deswillen nicht offenkundig, weil L. dadurch seine Geheimhaltungspflicht verletzt habe. Ein solcher Grundsatz könne allerdings nicht allgemein, sondern nur mit Einschränkungen gelten. Sonstige offenkundige Vorbenutzungen seien nicht nachgewiesen. Auf die Berufung der Beklagten hat das Kammergericht die Klage abgewiesen. Es nimmt an, in dem Verhalten des L. liege eine offenkundige Vorbenutzung. Diese sei allerdings unter Bruch einer Geheimhaltungspflicht geschehen; das könne jedoch grundsätzlich ihre Offenkundigkeit nicht in Frage stellen. Auch F., G. und M. hätten die Pressformen offenkundig vorbenutzt.

Zur Frage der offenkundigen Vorbenutzung des L. hält das Kammergericht folgenden Sachverhalt für erwiesen. L. war vom 1. April 1930 bis zum 31. März 1931 Betriebsingenieur bei dem Kläger. Ihm ist vertraglich bindend, und zwar auch für die Zeit nach seinem Ausscheiden aus dem Betrieb, eine Geheimhaltungspflicht in bezug auf die Pressformen auferlegt worden. Trotzdem und trotz der von dem Kläger gegen ihn, F. und G. erstrittenen Urteile stellte er in den Jahren 1931 bis 1933 selbst Stuis mit derartigen Werkzeugen her, lieferte im Jahre 1931 einen Werkzeugsatz an F., der ihn allerdings wegen unsauberer Arbeit nicht abnahm, sondern sich nach diesem Muster von anderer Seite die Werkzeuge herstellen ließ und damit arbeitete. Weiter lieferte er im Jahre 1932 vier Werkzeugsätze an G. oder die Go., die damit zunächst L. für sich arbeiten ließ, dann aber die Formen selbst übernahm und benutzte. Endlich stellte er im Jahre 1933 einen Werkzeugsatz für die Firma M. in L. her, benutzte ihn zunächst für Rechnung dieser Firma, übereignete ihn dann aber

an M. In allen diesen Fällen hat sich L. keine Geheimhaltung ausbedungen.

Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und in einem Teile zur Wiederherstellung des Landgerichts-urteils, im übrigen zur Zurückverweisung.

Gründe:

I. Das Kammergericht hält zwei Preßformen für offenkundig vorkennbar: Die Form für den Stuioberteil mit Kern und Anrollvorrichtung (in Gestalt einer drehbaren Klappe) für das Scharnierauge und die Form für den Stuiunterteil mit einem derartig ausgebildeten Kern, daß beim Schließen der Form die Versteifungsleiste entsteht. Daraus folgert es ohne nähere Begründung, der Schutzbereich des Streitpatents könne sich auf die angegriffenen Formen, die mit den vorkennbaren übereinstimmen, nicht erstrecken. Die Klagebeantwortung hatte dazu ausgeführt, wegen der offenkundigen Vorkennbarkeit müsse der Schutzbereich des Streitpatentes auf das im Anspruch 1 gekennzeichnete Ausführungsbeispiel eingeschränkt werden, bei dem in beiden Formteilen, oben und unten, Anrollvorrichtungen für die Scharnieraugen vorgesehen seien. Das ist offenbar auch die Auffassung des Kammergerichts. Denn ein Rechtsatz des Inhalts, daß offenkundige Vorkennbarkeiten als solche ohne alle Rücksicht auf einen später erteilten Patentschutz auf jeden Fall gemeinfrei würden, besteht nicht.

So wie der Schutz im Streitpatent gestaltet ist, treffen jedoch die vom Kammergericht gezogenen Folgerungen auch dann nicht, wenigstens nicht in vollem Umfange, zu, wenn man mit dem Vorkennbarkeiten unterstellt, die beiden oben bezeichneten Preßformen seien offenkundig vorkennbar gewesen. Es handelt sich dann um den Fall des vollkommen oder fast vollkommen vorkennbaren Patentes im Sinne von RRG. Bd. 140 S. 366 und Bd. 157 S. 154. Hier gilt der Satz, bei völliger Vorkennbarkeit sei der Schutzbereich des erteilten Patentes streng auf den mit dem beschriebenen Ausführungsbeispiel zusammenfallenden Gegenstand der Erfindung zu beschränken, und zwar unter Ausschluß selbst der glatten Gleichwerte. Die Frage, wie weit einzuschränken sei, wenn der Gegenstand der Erfindung weiter ist als das Ausführungsbeispiel, ist in diesen Urteilen noch offen geblieben. Sie ist jedoch im vorliegenden Fall dahin zu entscheiden,

daß dann lediglich auf den Gegenstand der Erfindung einzuschränken ist, der allerdings, wenn die Patentschrift insoweit Raum zur Auslegung läßt, so eng als möglich ausgelegt werden muß, und zwar unter Ausschluß selbst der glatten Gleichwerte. Denn innerhalb des Widerstreits zwischen der Achtung vor dem erteilten Schutzrecht und seiner nunmehr aufgedeckten tatsächlichen Patentunwürdigkeit läßt es sich zwar rechtfertigen, den Schutz auf die im Patent enthaltene Lehre zum technischen Handeln in ihrer engsten Form zu beschränken. Immerhin muß aber, wenn man nicht zu einem rein zufälligen und nur den Schein eines Rechts übriglassenden Ergebnis kommen will, diese Lehre selbst noch geschützt bleiben, und nicht nur eine ihrer beispielsweise Veranschaulichungen, die mehr oder minder zufällig aus einer vielleicht großen Zahl von möglichen Verwirklichungen herausgegriffen ist.

Im Anspruch 1 des Streitpatentes ist ein Werkzeug geschützt, und zwar eine Preßform, die schalenähnliche Stuieteile aus Zelluloid mit Scharnieraugen aus einem Stück und in einem Arbeitsgange herstellen soll. Die den Inhalt des Anspruchs ausmachende Lehre zum technischen Handeln geht dahin, eine derartige aus Formteil und Kern bestehende Preßform so auszubilden, daß der Formteil den vorgezogenen Stuieteil mit einem in seinem Hohlraum befindlichen festen Kern aufnimmt und zugleich eine Anrollvorrichtung für das Scharnierauge enthält. Das ist der Gegenstand der Erfindung, wie er auch in der Patentbeschreibung hervortritt. Diese Lehre wird an zwei Ausführungsbeispielen veranschaulicht, von denen die Patentbeschreibung ausdrücklich sagt, daß sie den Gegenstand der Erfindung in zwei Ausführungsformen beispielsweise darstellen. Das eine bezieht sich auf eine Preßform für den Stuiunterteil, bei der die Anrollvorrichtung in einer bestimmten und aufeinander abgestimmten räumlichen Gestaltung von Formteil und Kern besteht, das andere auf eine Preßform für einen Stuioberteil, bei der die Anrollvorrichtung aus einer am Formteil drehbaren (im Unteranspruch 2 besonders geschützten) Klappe besteht. Gerade das beweist, daß der Erfindungsgedanke des Anspruchs 1, der diese beiden unter sich verschiedenen Ausführungsformen in sich begreift, weiter ist. Auch kann keine Rede davon sein, daß der Anspruch 1 die Lehre unter Schutz stellte, eine Preßform, wie sie dort beschrieben ist, sowohl für den Unterteil wie für den Oberteil eines Stuis aus Zelluloid zu

verwenden. Er schützt vielmehr nur, aber auch schon den Gedanken, eine Preßform, die zum Herstellen beliebiger schalenähnlicher Stuierteile geeignet ist, mit den dort angegebenen Merkmalen auszubilden, die allgemeiner sind als die besonderen Merkmale der Ausführungsbeispiele. Soweit der Anspruch durch die Aufnahme der Bezugszeichen auf die Ausführungsbeispiele verweist, dient das nur dem Zwecke der Verdeutlichung, ändert aber nichts an dem sachlichen Inhalt seiner Lehre. Diese Lehre läßt, wenn man im Rahmen des Gegenstandes der Erfindung bleiben will, im vorliegenden Fall eine noch engere Auslegung nicht zu. Man würde sonst in den Bereich der reinen Ausführungsbeispiele gelangen, von denen die Patentschrift zufälligerweise zwei offenbart.

Der Gegenstand der Erfindung des Anspruchs 1 ist allerdings in vollem Umfange vorweggenommen, wenn man davon ausgehen muß, daß eine Preßform mit Formteil und Kern und einer aus einer drehbaren Klappe bestehenden Anrollvorrichtung für das Scharnierauge für einen Stuioberteil offenkundig vorbenutzt war, da eine derartige Form in ihrer an sich zufälligen Ausprägung auch schon den Gedanken des Anspruchs 1 offenbarte. Das kann aber nach den oben dargelegten Grundsätzen nicht dazu führen, diesen Anspruch noch unter seinen Erfindungsgegenstand hinunter einzuschränken. Zugleich hat das zur Folge, daß für diejenige der angegriffenen Preßformen, die sich auf den Stuioberteil bezieht, die gegenständliche Patentverletzung auf jeden Fall feststeht und der Unterlassungsanspruch insoweit begründet ist, da die Wiederholungsgefahr unstrittig ist. Diese Rechtsfolge kann das Reichsgericht von sich aus aussprechen. Für die auf diese Form bezüglichen Klageansprüche auf Auskunfterteilung und Feststellung der Schadensersatzpflicht bedarf jedoch die Frage des Verschuldens erst noch erneuter tatrichterlicher Nachprüfung.

Soweit sich die Klageanträge auf Unterlassung, Auskunfterteilung und Feststellung der Schadensersatzpflicht auf die angegriffene Preßform für den Stuiunterteil beziehen, wird in Wirklichkeit Schutz für einen allgemeineren Erfindungsgedanken begehrt. Von dem Gegenstande der Erfindung des Anspruchs 1 macht diese Form keinen Gebrauch, weil sie keine Anrollvorrichtung für die Scharnieraugen enthält. Deswegen macht sie auch von dem Gegenstande der Erfindung des Anspruchs 3 keinen Gebrauch, weil sich dieser Anspruch als Unter-

anspruch auf den Hauptanspruch 1 zurückbezieht, also eine Preßform betrifft, die sowohl eine Anrollvorrichtung für die Scharnieraugen wie eine Ausbildungsvorrichtung für die Versteifungsleiste vorsieht. Der Gedanke, eine aus Formteil und Kern bestehende Preßform lediglich so auszubilden, daß eine Versteifungsleiste entsteht, ist mithin allgemeiner und müßte, um Schutz genießen zu können, gegenüber dem Stande der Technik seinerseits neu, fortschrittlich und erfinderisch sein. Das wäre er nicht, wenn die vorbenutzten Formen offenkundig vorbenutzt gewesen wären. Daher ist die angefochtene Entscheidung nunmehr in diesem Punkte rechtlich nachzuprüfen.

II. Das Kammergericht nimmt an, L. habe die Preßformen jedenfalls durch Herstellung und Lieferung an F., G. und M. in einer an sich offenkundigen Weise vorbenutzt; auch F., G. und M. hätten „offensichtlich“ diese Werkzeuge offenkundig vorbenutzt. Zwar habe L. dadurch eine Geheimhaltungspflicht verletzt, die ihm der Kläger durch Vertrag bindend auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus seinem Betrieb auferlegt habe; das könne aber eine an sich offenkundige Vorbenutzung nicht zur geheimen machen; die Offenkundigkeit im Sinne des § 2 PatG. sei eine rein gegenständlich zu ermittelnde Tatsache; jede Ausnahme von diesem Grundsatz müsse zu einer verwirrenden Verkehrsunsicherheit führen. Damit weicht das Kammergericht bewußt von der gegenteiligen Rechtsansicht des Landgerichts und des Richtigkeitssenats des Reichspatentamtes ab. Eine Auseinandersetzung mit der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts im einzelnen vermeidet es, weil diese uneinheitlich sei und den vorliegenden Fall nicht genau treffe.

Gegen die Annahme, daß L. unter Bruch einer fortwirkenden Geheimhaltungspflicht gehandelt habe, bestehen keine rechtlichen Bedenken. Wohl aber bestehen solche gegen die Annahme, daß die Vorbenutzungshandlungen L.s, F.s, G.s und M.s an sich offenkundig waren. Doch soll von diesen später zu erörternden Bedenken, über die das Reichsgericht keine endgültige Entscheidung treffen kann, zunächst abgesehen und die Untersuchung auf die Frage beschränkt werden, ob und in welchem Umfange der Umstand, daß L. unter Bruch einer Geheimhaltungspflicht handelte, eine sonst vorhandene offenkundige Vorbenutzung unschädlich gemacht hätte. Dabei ist im Revisionsverfahren weiter zu beachten, daß die Behauptungen des Klägers noch offen sind, mindestens F. und G. oder die Go. hätten bei Bestellung und

Empfangnahme der Werkzeuge von L. sittenwidrig gehandelt, weil sie von vornherein gewußt hätten, daß sie die Werkzeuge nicht benutzen könnten, ohne die Gebrauchsmuster des Klägers zu verletzen, und weil sie L. zum Bruch seiner etwaigen Geheimhaltungspflicht gebrängt hätten.

Der Senat hat sich in der entscheidenden Rechtsfrage im Ergebnis dem Kammergericht angeschlossen. Dabei ist von vornherein festzuhalten, daß es auf diese Frage nur bei einer solchen Preisgabe der Erfindung ausschlaggebend ankommt, die an sich neuheitschädlich sein kann, also bei der offenkundigen Vornutzung und der druckschriftlichen Vorveröffentlichung, nicht aber bei einer solchen Erfindungspreisgabe, die von vornherein nicht neuheitschädlich im Sinne des § 2 PatG. ist, weil sie weder eine offenkundige Vornutzung noch eine druckschriftliche Vorveröffentlichung ist, z. B. bei einer bloßen und sei es auch noch so genauen mündlichen Mitteilung über die Erfindung. Was nun die offenkundige Vornutzung angeht, so trifft es zu und ist in den Erörterungen des Schrifttums, die das Kammergericht anführt (GRUR. 1936 S. 707 flg., 1937 S. 17 flg., S. 761 flg., 1938 S. 292 flg.), ebenfalls herausgearbeitet, daß die Frage nur dann klar gestellt wird, wenn man die Personenkreise genau scheidet, zwischen denen jeweils die Vornutzungshandlungen sich abspielen und die zur Geheimhaltung verpflichtenden Bindungen bestehen. Zu unterscheiden sind Vornutzungshandlungen zwischen Erfinder oder Erfindungsbesitzer und Geheimhaltungspflichtigen, Vornutzungshandlungen zwischen Geheimhaltungspflichtigen und Dritten und Vornutzungshandlungen dieser Dritten. Wenn der Erfinder oder Erfindungsbesitzer die Erfindung in der Form der Vornutzung Geheimhaltungspflichtigen preisgibt, so ist das, wie allgemein anerkannt ist, von besonders gearteten Grenzfällen abgesehen, an sich keine offenkundige Vornutzung. Hier erhebt sich jedoch die Frage, ob diese Vornutzung des Erfinders oder Erfindungsbesitzers dann offenkundig wird, wenn die Geheimhaltungspflichtigen nachträglich ihrerseits die Erfindung, z. B. in der Form der Vornutzung, an Dritte preisgeben, mögen sie dazu schon in dem Augenblick entschlossen gewesen sein, in dem ihnen der Erfinder die Kenntnis der Erfindung vermittelte, oder mögen sie sich erst später dazu entschlossen haben und mögen sie bei dieser nachträglichen Preisgabe ihrerseits unbefugt, unter Bruch der fortwirkenden Geheimhaltungspflicht, oder befugt,

beispielsweise mit nachträglich erteilter Einwilligung des Erfinders, gehandelt haben. Damit befaßt sich ein Teil der reichsgerichtlichen Entscheidungen, die für den allgemeinen Satz: „Bruch der Geheimhaltungspflicht hindert die Offenkundigkeit“ in Anspruch genommen werden. Davon verschieden ist die Frage, die im vorliegenden Falle die Hauptrolle spielt, ob die Vorbenutzungshandlungen Geheimhaltungspflichtiger gegenüber Dritten um deswillen nicht offenkundig (besser: nicht neuheits-schädlich) seien, weil sie unter Bruch einer Geheimhaltungspflicht geschehen. Davon unterscheidet sich endlich wiederum die Frage, ob selbständige, an sich offenkundige Vorbenutzungshandlungen dieser Dritten um deswillen nicht als neuheits-schädlich zu bewerten seien, weil die Dritten die Kenntnis der Erfindung durch Bruch der Geheimhaltungspflicht des Verpflichteten erlangt haben, und ob es dabei einen Unterschied macht, ob sie selbst gutgläubig oder bösgläubig waren, ob ihr Erfindungsbesitz redlich oder unredlich oder sittenwidrig ist und ob sie etwa selbst gegen eine Geheimhaltungspflicht verstoßen, wenn sie die Erfindung weitergeben.

Betrachtet man im Lichte dieser Fragestellungen die bisherige Rechtsprechung des Reichsgerichts, so ergibt sich folgendes: Für das Verhältnis zwischen Erfinder oder Erfindungsbesitzer und Geheimhaltungspflichtigen geht die Entwicklung der Rechtsprechung dahin, daß eine Vorbenutzungshandlung des Erfinders gegenüber Geheimhaltungspflichtigen nicht dadurch offenkundig wird, daß der (ursprünglich oder fortbauend) Geheimhaltungspflichtige später die Erfindung auf irgendeine Weise preisgibt (RGZ. Bd. 101 S. 38, Bd. 122 S. 246). Aus der älteren Rechtsprechung, die das Erläuterungsbuch von Piezder (Kommentar zum Patentgesetz usw. in Bem. 30 Abs. 2 zu § 2) anführt, hat man gefolgert, es sei für den Fall eine Ausnahme zu machen, daß der Erfinder den Verpflichteten nachträglich von seiner Schweigepflicht entbinde und dieser nun die Erfindung preisgebe. Ein solcher Grundsatz kann jedoch, wenn überhaupt, höchstens der ersten der dort genannten Entscheidungen (Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen — Bl. — 1897 S. 207), nicht aber der zweiten (GRUR. 1901 S. 150 Nr. 3 = Bl. 1901 S. 12) entnommen werden und ist jedenfalls mit der neueren Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht mehr vereinbar. Vgl. auch Piezder Bem. 36 Nr. 3 zu § 2.

Was die Frage angeht, ob eine selbständige Vorbenutzungshandlung des Geheimhaltungspflichtigen um deswillen nicht als

neuheitsschädlich anzusehen sei, weil sie unter Bruch der Geheimhaltungspflicht geschah, so beruft sich Piezder (a. a. O.) in Bem. 28 zu § 2 für den von ihm angenommenen allgemeinen Satz, daß Bruch der Geheimhaltungspflicht eine schädliche Vornahme nicht begründen könne, zunächst auf die Entscheidungen Bl. 7 (1901) S. 12 flg. und Bl. 20 (1914) S. 276 flg. Jedoch zu Unrecht. Ein Satz dieses Inhalts läßt sich den beiden Entscheidungen nicht entnehmen. Die erste geht vielmehr offenbar davon aus, daß der früher Geheimhaltungspflichtige in dem Zeitpunkt, in dem er die Erfindung preisgab, nicht mehr geheimhaltungspflichtig war, und die zweite erörtert die Frage der Geheimhaltungspflicht nur unter dem Gesichtspunkt, ob es danach wahrscheinlich sei, daß dritte Personen von dem geschützten Gegenstand der Erfindung überhaupt hätten Kenntnis erlangen können.

Eine Entscheidung aus dem Jahre 1913 (MuW. 1913 S. 145/146) nimmt noch klar den gegenteiligen Standpunkt ein, daß der etwaige Bruch einer Geheimhaltungspflicht die Offenkundigkeit einer Vornahmehandlung nicht hindere. — Erst in der unveröffentlichten Entscheidung I 79/20 vom 6. November 1920, besprochen von Piezder (a. a. O.) in Bem. 30 (S. 177) zu § 2, findet sich bei der Erörterung einer behaupteten offenkundigen Vornahme der nicht weiter begründete allgemeine Satz: „Mitteilungen, die lediglich infolge Vertrauensbruchs in die Außenwelt gelangen, sind nicht geeignet, das Merkmal der Offenkundigkeit zu begründen.“ Ob damit jedoch gesagt werden sollte, daß die Vornahmehandlungen eines Geheimhaltungspflichtigen um deswillen nicht neuheitsschädlich seien, weil sie unter Bruch einer Geheimhaltungspflicht geschehen seien, ist sehr zweifelhaft. Es handelte sich darum, daß Marineingenieure und Marineoffiziere über das, was sie in einer Flugzeugfabrik gesehen hatten, im Kameradentreise gesprochen haben sollten. Dazu wird erwogen, es sei nicht nachgewiesen, daß die Personen, die Kenntnis erlangt hätten, von jeder Schweigepflicht befreit gewesen seien. Überdies handelte es sich um mündliche Mitteilungen über Wahrnehmungen, die an sich nicht neuheitsschädlich sein konnten, nicht um Vornahmehandlungen.

Auch die Entscheidung RGZ. Bd. 101 S. 36 (38) aus dem Jahre 1920 enthält in Wirklichkeit keinen klaren Grundsatz der gedachten Art. Sie wirft lediglich die Frage auf, brauchte sie aber nicht zu entscheiden,

ob schon durch die unbefugte Mitteilung des Geheimhaltungspflichtigen ein Inverkehrbringen des körperlichen Gegenstandes der Erfindung stattfinde oder ob eine offenkundige Vorbenutzung nur dann gegeben sei, wenn auf Grund dieses Verrates ein offenkundiges Gebrauchen, Herstellen, Feilhalten oder Inverkehrbringen des Gegenstandes eintrete. Hier handelte es sich um eine bloße Mitteilung, nicht um eine Vorbenutzungshandlung des Geheimhaltungspflichtigen. Schon deswegen konnte die Frage gestellt werden, ob eine offenkundige Vorbenutzung erst durch die Handlungsweise Dritter eingetreten sei.

Ähnlich steht es mit der Entscheidung GRUR. 1925 S. 124 (125 rechte Spalte) aus dem Jahre 1924. Hier war, um offenkundige Vorbenutzungen nachzuweisen, die Behauptung aufgestellt worden, die Arbeiterschaft bei der Beklagten habe besonders stark gewechselt; dadurch hätten Nachrichten über die Erfindung in die Außenwelt bringen können. Das wird für unerheblich erklärt, weil die Arbeiter zur Geheimhaltung verpflichtet gewesen seien und ein etwaiger Vertrauensbruch nicht geeignet gewesen wäre, offenkundige Vorbenutzung zu begründen. Es bleibt offen, ob dies um deswillen anzunehmen sei, weil bloße Mitteilungen vorgelegen hätten, oder um deswillen, weil diese unter Bruch einer Geheimhaltungspflicht gemacht worden wären.

Auf der anderen Seite läßt sich entgegen der Annahme des Kammergerichts aus den von Piehder (a. a. O.) in Bem. 30 (S. 177) zu § 2 angeführten unveröffentlichten Entscheidungen I 495/24 vom 29. Oktober 1925 und I 360/25 vom 24. März 1927 in Wirklichkeit auch nicht der gegenteilige Grundsatz ableiten. Die erste Entscheidung geht davon aus, daß ein wirksamer Geheimhaltungsvorbehalt nicht gemacht worden sei. Die zweite Entscheidung stellt fest, daß eine Erfindung in einer Fabrik offenkundig vorbenutzt wurde, und erklärt demgegenüber nur die Behauptung für unerheblich, eine der an der Fabrik beteiligten Firmen sei geheimhaltungspflichtig gewesen.

Die Entscheidung RGZ. Bd. 122 S. 243 (245) aus dem Jahre 1928 führt zwar aus, das Reichsgericht habe den Grundsatz aufgestellt, daß die durch Vertrauensbruch in die Öffentlichkeit gelangte Kenntnis für die Frage der Offenkundigkeit auszuscheiden habe. Sie beruft sich dafür auf die Entscheidungen Bl. 1914 S. 278 und GRUR. 1925 S. 124. Doch enthält, wie oben dargelegt, die erste dieser Entscheidungen jenen Grundsatz nicht, die zweite zum mindesten nicht eindeutig. Davon abgesehen beruht aber auch die Entscheidung

RGZ. Bd. 122 S. 243 selbst nicht auf der Anwendung des Satzes, daß eine selbständige Vorbenutzungshandlung des Geheimhaltungspflichtigen deswegen nicht offenkundig sei, weil er dadurch die Geheimhaltungspflicht verleßt habe. Sie betrifft und verneint vielmehr die Frage, ob spätere bloße Mitteilungen geheimhaltungspflichtiger Personen an Dritte eine etwaige ursprünglich nicht offenkundige Vorbenutzung des Erfindungsbesizers gegenüber den Geheimhaltungspflichtigen offenkundig machen könnten. Nur hilfsweise erwägt sie dazu, im gegebenen Falle seien nicht einmal Vorbenutzungshandlungen, sondern bloße (an sich nicht neuheits-schädliche) Mitteilungen der Geheimhaltungspflichtigen, überdies unter Vertrauensbruch, behauptet.

Die Entscheidung RGZ. Bd. 150 S. 95 aus 1936 setzt zwar ersichtlich, wenn auch ohne Begründung, den Satz als gültig oder doch als möglicherweise gültig voraus, der Vertrauensbruch eines Geheimhaltungspflichtigen nehme seiner Vorbenutzungshandlung die Offenkundigkeit. Sie beruht aber ebenfalls nicht auf seiner unmittelbaren Anwendung, sondern hebt das Vorderurteil aus anderen Gründen auf. Ebenso setzt die Entscheidung GRUR. 1936 S. 550 (= MuW. 1936 S. 51 = Bl. 1936 S. 27) jenen Satz ohne Begründung als gültig voraus. Sie beruht aber nicht auf seiner Anwendung; die entscheidende Erwägung ist vielmehr die — und damit ist zum ersten Male die Frage nach den selbständigen Vorbenutzungshandlungen Dritter berührt, die den Erfindungsbesitz durch Vertrauensbruch des Geheimhaltungspflichtigen erlangt haben —, daß durch den Verrat des Geheimhaltungspflichtigen jedenfalls die Vorbenutzungshandlungen gutgläubiger Besitznachfolger nicht berührt würden. Endlich setzt wohl auch die Entscheidung MuW. 1939 S. 125 (127 linke Spalte) in einer Nebenbemerkung den gleichen Rechtsatz voraus.

Das Reichspatentamt hat sich ebenfalls zuweilen, beispielsweise in MuW. 1931 S. 404, unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts auf den Grundsatz bezogen, daß die durch Vertrauensbruch in die Öffentlichkeit gelangte Kenntnis für die Frage der Offenkundigkeit auszuscheiden habe. Ebenso hat der österreichische Patentgerichtshof in einer Entscheidung vom 16. Juli 1928 (GRUR. 1929 S. 591, 592) einen ähnlichen Satz aufgestellt, dessen Abgrenzung und Tragweite aus der Entscheidung allerdings nicht entnommen werden kann.

Im Ergebnis ist daher zu sagen: Die reichsgerichtliche Rechtsprechung enthält zwar zuweilen den Rechtsatz, daß Geheimnisverrat die Offenkundigkeit einer Vornahmehandlung ausschließe, ohne ihn näher zu begründen oder — von GRUR. 1936 S. 550 abgesehen — genauer abzugrenzen. Dagegen beruht keine der bekanntgewordenen Entscheidungen auf der unmittelbaren Anwendung dieses Satzes. Gegenüber dem Sachverhalt, wie er allen diesen Entscheidungen zugrunde lag, ist die Rechtslage überdies jetzt durch § 2 Satz 2 PatG. (von 1936) und § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gebrauchsmustergesetzes (von 1936) geändert, denen zufolge eine Beschreibung oder Benutzung der Erfindung innerhalb von 6 Monaten vor der Anmeldung überhaupt außer Betracht bleibt, wenn sie auf der Erfindung des Anmelders oder seines Rechtsvorgängers beruht. Mit Rücksicht hierauf und angesichts der neuerlichen Erörterung der Frage im Schrifttum und der abweichenden Stellungnahme des Kammergerichts besteht daher Veranlassung, erneut zu prüfen, ob Vornahmehandlungen eines Geheimhaltungspflichtigen um deswillen nicht als offenkundig angesehen werden können, weil sie unter Bruch der Geheimhaltungspflicht geschehen sind, und wie Vornahmehandlungen Dritter zu beurteilen sind, deren Erfindungsbesitz auf einen solchen Geheimnisverrat zurückgeht.

Wenn § 2 PatG. mit Wirkung für jedermann ausspricht, eine Erfindung gelte nicht als neu, wenn sie im Inland offenkundig benutzt sei, so versteht er — darin hat das Kammergericht recht — das Merkmal der Offenkundigkeit in einem gegenständlichen Sinne. D. h. es soll an sich nur darauf ankommen, ob die Benutzung der Erfindung der Allgemeinheit erkennbar ist; genauer: ob die Vornahmehandlung die nicht zu entfernte Möglichkeit eröffnet, daß beliebige Dritte zuverlässige und ausreichende Kenntnis von der Erfindung erhalten, mag dies nun unmittelbar dadurch geschehen, daß ein unbeschränkter Personenkreis die Vornahme wahrnimmt, oder mittelbar dadurch, daß nur einzelne sie wahrnehmen, bei ihnen aber die Möglichkeit besteht, daß ihre Kenntnis zu beliebigen Dritten weiterdringt. Demgegenüber scheint es dem Grundsatz nach ohne Bedeutung zu sein, ob die Vornahmehandlung rechtlich zu billigen oder zu mißbilligen ist, insbesondere ob sie gegen Bindungen im Verhältnis zu Einzelpersonen verstößt. Das hat seinen Grund darin, daß der § 2 die Neuheitsvoraussetzungen für die Erfindung, die ein

Ausschließungsrecht gegenüber der Allgemeinheit erstrebt, im Verhältnis zur Allgemeinheit bestimmt, d. h. für jedermann in derselben Weise bindend und einzusehen, und daß er sich dazu überdies des starren Mittels der gesetzlichen Unterstellung bedient. Das spricht gewiß gegen die streitige Rechtsprechung und scheint es notwendig zu machen, die Frage des Geheimnisberrates oder des davon abgeleiteten unredlichen Erfindungsbesitzes rein den persönlichen Rechtsbeziehungen der Beteiligten zu überweisen und sie nicht mit der Frage nach der Offenkundigkeit der Vorbenutzung in Verbindung zu bringen. Gleichwohl würden diese Erwägungen nicht ausreichen, um der Rechtsprechung grundsätzlich jede Möglichkeit zu verschließen, bei der Bestimmung dessen, was eine offenkundige Vorbenutzung sei, nicht nur die gegenständliche Erkennbarkeit der Vorbenutzungshandlungen, sondern auch den Umstand zu berücksichtigen, ob überhaupt eine rechtmäßig schutzwürdige, die Folge der Neuheitschädlichkeit mit innerer Berechtigung mit sich führende Vorbenutzung gegeben sei, wenn dies dringende Erfordernisse der Billigkeit, besonders solche, die nicht nur einzelne, sondern die Allgemeinheit betreffen, gebieten und der Rechtsbegriff nach wie vor für die übergeordnete Aufgabe tauglich bliebe, den Verkehr jederzeit hinreichend leicht und sicher erkennen und feststellen zu lassen, was eine offenkundige Vorbenutzung sei und ob sie stattgefunden habe. Der Geheimnisberrat würde dann allerdings keine an sich offenkundige Vorbenutzung zur geheimen machen können, aber ausschließen, daß eine mit einem solchen Makel behaftete und daher von der Rechtsordnung mißbilligte Vorbenutzung die Patenterteilung hindere. Darin würde sich der Einfluß der die gesamte Rechtsordnung beherrschenden Grundsätze der Billigkeit ausdrücken. Mit einer solchen Möglichkeit für die Rechtsprechung muß man um so eher rechnen, als die Gesetze von 1936 nun selbst die neuheitschädliche offenkundige Vorbenutzung nicht mehr nur nach der gegenständlichen Erkennbarkeit der Vorbenutzungshandlung, sondern auch, wenigstens für die letzten 6 Monate vor der Anmeldung, danach bestimmen, ob der Erfindungsbesitz des Vorbenutzers auf der Erfindung des Anmelders oder seines Rechtsvorgängers beruht. Hier wird ebenfalls eine Vorbenutzung, die an sich der Allgemeinheit zugänglich war, für nicht neuheitschädlich erklärt, weil die Neuheitschädlichkeit wegen ihrer Verletzung schutzwürdiger Belange des Erfinders rechtmäßig mißbilligt werden mußte. Dafür wird in Kauf genommen, daß der Ver-

kehr nunmehr im Einzelfall weniger leicht bestimmen kann, ob eine schädliche Vorbenutzung vorliegt. Der Schluß aus dem Gegenteile dahin, daß das Gesetz nur diese eine Durchbrechung seines Grundgesetzes zulassen wolle, wäre hier nicht angebracht.

Zweifellos bedeutet es eine schwere und unbillige Benachteiligung des Erfinders und seines Rechtsnachfolgers, wenn diejenigen, denen die Erfindung im Vertrauen auf ihre Geheimhaltungspflicht bekanntgegeben wurde, vielleicht bekanntgegeben werden mußte, es völlig in der Hand haben, durch Geheimnisberrat die Erteilung des Patentes zu verhindern oder die nachträgliche Verriichtung des erteilten Patentes zu veranlassen. Dieser Nachteil wird in aller Regel durch die Rechtsbehelfe, die aus dem persönlichen Verhältnis zwischen Erfinder und Geheimhaltungspflichtigem fließen, nicht ausreichend ausgeglichen werden können. Der Unterlassungsanspruch ist gegenüber der einmal vollzogenen offenkundigen Vorbenutzung praktisch bedeutungslos, und der Schadenserfatzanspruch wird nur in den wenigsten Fällen den durch die Patentverfugung entstandenen Schaden voll hereinbringen können. Das sind Nachteile, die nicht nur den Erfinder und seine Rechtsnachfolger persönlich, sondern auch die Allgemeinheit berühren, der ebenfalls daran gelegen sein muß, daß die Erfinder nicht auf diese Weise um ihren Lohn gebracht werden können. Demgegenüber kann nicht die Erwägung angestellt werden, daß die Erfindung auf diese Weise früher gemeinfrei werde. Denn der Sinn der Patentgesetzgebung ist gerade der, daß die Allgemeinheit am besten fährt, wenn jedem Erfinder sein Lohn zuteil wird.

Die Frage ist jedoch, wie weit man auf diesem Wege gehen müßte, um das erstrebte Ziel zu erreichen, und ob dann noch mit der erforderlichen Leichtigkeit und Bestimmtheit festgestellt werden könnte, was im Gebiete der Technik jeweils vorbekannt ist und was nicht. Bleibt man im Bereich der offenkundigen Vorbenutzung, so ist es klar, daß einerseits keine einen Geheimnisberrat darstellende offenkundige Vorbenutzungshandlung eines Geheimhaltungspflichtigen neuheits-schädlich sein dürfte und daß andererseits alle offenkundigen Vorbenutzungshandlungen gutgläubiger Dritter neuheits-schädlich bleiben müßten, mag der Erfindungsbesitz der Dritten auch mittelbar oder unmittelbar von dem Geheimnisberrat eines Verpflichteten abzuleiten sein. Das würde jedoch offenbar nicht ausreichen, um einen wirksamen Schutz des Erfinders gegen Geheimnisberrat zu begründen. Auch der nahe-

liegenden Möglichkeit müßte vorgebeugt werden, daß der Geheimhaltungspflichtige mit einem bösgläubigen Dritten dahin zusammenwirkt, daß dieser seinerseits durch eine offenkundige Vorbenutzung den Erfinder um sein Patent bringt. Deswegen müßte auch die von dem Geheimnisverrat eines Verpflichteten abgeleitete offenkundige Vorbenutzung eines bösgläubigen Dritten für nicht neuheits-schädlich erklärt werden. Die anderweitigen Abgrenzungen und Einschränkungen des Grundsatzes, daß Geheimnisverrat keine Neuheits-schädlichkeit begründen könne, wie sie im Schrifttum, vom Landgericht oder von der Revision vorgeschlagen worden sind, ließen sich nicht durchführen, da sie entweder der inneren Berechtigung entbehren oder so verwickelt sind, daß dem Verkehr auf keinen Fall eine derartige Nachprüfung zugemutet werden könnte. Darauf, ob eine Vorbenutzung unmittelbar oder mittelbar offenkundig war, kann es nicht ankommen, weil der Geheimnisverrat die Offenkundigkeit als solche überhaupt nicht berührt, sondern nur die Frage entstehen läßt, ob man offenkundige Vorbenutzungen, die mit einem derartigen Makel behaftet sind, als patenthindernd ansehen soll. Eine Unterscheidung dahin, ob eine Vorbenutzung so offenkundig war, daß der Erfinder oder Erfindungsbesitzer bei genügender Sorgfalt noch innerhalb der Sechsmonatsfrist des § 2 Satz 2 PatG. davon Kenntnis erlangen mußte, wäre schon rein tatsächlich nicht durchführbar. Für sie besteht auch kein Bedürfnis, weil innerhalb dieser Frist ohnehin jede offenkundige Vorbenutzung, die auf der Erfindung des Anmelders oder seines Rechtsvorgängers beruht, unschädlich ist. Darauf, ob der Erfinder oder Erfindungsbesitzer ohne Beziehung zur Sechsmonatsfrist des § 2 PatG. mit einem Geheimnisverrat rechnen mußte, kann es offenbar überhaupt nicht ankommen.

Erklärte man aber jede einen Geheimnisverrat darstellende offenkundige Vorbenutzung eines Geheimhaltungspflichtigen und jede auf einen Geheimnisverrat zurückgehende offenkundige Vorbenutzung eines böswilligen Dritten für nicht neuheits-schädlich, so würde damit allein schon dem Verkehr eine sehr umfassende schwierige und lästige Nachprüfungspflicht aufgebürdet, die über die in Vergleich damit verhältnismäßig leicht feststellbaren zeitlichen und sachlichen Grenzen des § 2 Satz 2 PatG. und des § 1 Abs. 1 Satz 2 GebRMG. weit hinausginge. Niemand könnte mehr, ohne im Einzelfall schwierige und umfangreiche Ermittlungen anzustellen, damit rechnen, daß eine

Lehre zum technischen Handeln, die offenkundig vorbenutzt ist, auch wirklich als vorbekannt zu gelten habe. Dadurch wäre ohne jede zeitliche Schranke ein Zustand der Rechtsunsicherheit gesetzt, der auch dann nicht mehr tragbar erscheint, wenn man erwägt, daß im Streitfalle die Beweislast für den Geheimnisverrat und den davon abgeleiteten bösgläubigen Erfindungsbesitz denjenigen treffen würde, der sich darauf beruft.

Damit wären die Schwierigkeiten aber noch nicht erschöpft. Es besteht kein hinreichender innerer Grund dafür, und es wäre eine ungerechte Halbheit, den Grundsatz, daß Geheimnisverrat und davon abgeleiteter bösgläubiger Erfindungsbesitz eine neuheits-schädliche Vorwegnahme nicht begründen können, auf die offenkundige Vorbenutzung zu beschränken. Er müßte folgerichtig auch auf die druckschriftliche Vorveröffentlichung der Erfindung angewendet werden. Das widerspräche aber völlig der bisherigen allgemeinen Rechtsüberzeugung, auf die sich die gewerbliche Wirtschaft seit langem eingestellt hat und die dahin geht, daß es gleichgültig sei, ob die druckschriftliche Veröffentlichung einer Erfindung rechtmäßig oder unrechtmäßig, befugt oder unbefugt gewesen sei (vgl. Pießler a. a. O. Bem. 14 zu § 2, Krauß Patentgesetz Bem. 3 c zu § 2, Klauer-Möhring Patentgesetz Bem. 4 b zu § 2). Ein Bruch mit dieser Rechtsüberzeugung würde ein neues, sehr bedeutames Element der Unsicherheit für den Bestand, den Wirkungsbereich und die Handhabung der gewerblichen Schutzrechte mit sich bringen und die Unstetigkeit verstärken, die auf diesem Gebiete schon durch die zahlreichen Angriffsmöglichkeiten gegen erteilte Schutzrechte und durch die in der Natur der Sache liegende Unterscheidung zwischen Gegenstand und Schutzzumfang der Rechte notwendig besteht. Das könnte nicht wohl durch eine bloße Änderung der Rechtsprechung geschehen; vielmehr wäre dazu eine Gesetzesänderung erforderlich.

Diese Erwägungen führen dazu, den Grundsatz, daß Geheimnisverrat die Neuheits-schädlichkeit ausschließe, überhaupt aufzugeben, da er sich nicht folgerichtig durchführen läßt, ohne die Verkehrssicherheit in einem nicht zu rechtfertigenden Grade zu gefährden. Dieser Entschluß wird dadurch erleichtert, daß die neuen, aber nach RGZ. Bd. 153 S. 174 rückwirkenden Vorschriften des § 2 Satz 2 PatG. und des § 1 Abs. 2 Satz 2 GebrMG. den Erfinder immerhin schon in einem beachtlichen Umfang auch gegen Geheimnisverrat

schützen und außerdem geeignet sind, die Entwicklung in erwünschter Weise dahin zu drängen, daß fertige Erfindungen vor der Anmeldung nicht erst übermäßig lange geheimgehalten werden. Der Erfinder ist überdies nicht allein auf die Unterlassungs- und Schadensersatzklage gegen diejenigen angewiesen, die ihm durch Geheimnisverrat oder unerlaubte Ausnutzung eines solchen Verrates sein Patent aus der Hand schlagen. Soweit diese sich im Verletzungs- oder Nichtigkeitsstreit auf diejenige Vornahme der Erfindung berufen, die sie selbst unerlaubt herbeigeführt haben, wird ihm vielfach auch die Einrede der unzulässigen Rechtsausübung zur Seite stehen (Bießler a. a. O. Bem. 14 zu § 2, Bem. 24 zu § 10; Krauß a. a. O. Bem. 7 a zu § 13; RG. in WuW. 1934 S. 101).

Demnach erweist sich die Annahme des Kammergerichts als begründet, daß die Vorbenutzungshandlungen L.S., F.S. und G.S. jedenfalls nicht um deswillen als unschädlich angesehen werden können, weil sie sich als Geheimnisverrat oder als etwaige unerlaubte Ausnutzung eines solchen Verrates darstellten. Allerdings liegt bei Patenten, die vor dem 1. Oktober 1936 angemeldet worden sind, der Sachverhalt, auch wenn man von der Rückwirkung des § 2 Satz 2 PatG. (von 1936) ausgeht, in einer Beziehung anders als bei später angemeldeten Patenten. Der frühere Anmelder ist zwar durch die Rückwirkung innerhalb der sechsmonatsfrist vor seiner Anmeldung ebenfalls gegenständlich gegen Geheimnisverrat geschützt. Er mußte aber seinerzeit nichts von dem Bestehen einer sechsmonatigen Schutzfrist, hatte also auch keinen Anlaß, gerade deswegen die Patentanmeldung zu beschleunigen. Doch reicht dieser Unterschied nach der Überzeugung des Senates nicht aus, um eine verschiedenartige Behandlung der Fälle zu rechtfertigen . . .